



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



An die Abgeordneten des
Deutschen Bundestags

16. März 2026

65. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. März 2026: TOP 17 - Erste Beratung des Regierungsentwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 40/26)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der Deutsche Bundestag wird sich voraussichtlich in seiner Sitzung am 19. März 2026 mit dem o.g. Gesetzentwurf befassen.

Wir wenden uns daher an Sie in einer Frage von erheblicher Bedeutung für den Bund und die Länder und für die Funktionsfähigkeit der Steuerberatung: dem Erhalt und der rechtssicheren Absicherung des Fremdbesitzverbots in der Steuerberatung. Das Fremdbesitzverbot ist kein berufsständisches Detail, sondern eine bewusste ordnungspolitische Entscheidung des Gesetzgebers. Es schützt die Unabhängigkeit der Steuerberatung und damit das Vertrauen von Bürgern, Bürgerinnen und Unternehmen in eine integre Steuerrechtspflege.

Derzeit drängen Private-Equity-Investoren in den Markt der Steuerberatung. Diese Entwicklung widerspricht der Intention des Fremdbesitzverbots und hat unmittelbare Auswirkungen auch auf den Bund und die Länder. Sie begünstigt Konzentrationsprozesse, gefährdet regionale Kanzleistrukturen und schwächt insbesondere kleine und mittelständische Praxen, die in vielen Regionen die steuerliche Beratung sicherstellen, ausbilden und Arbeitsplätze vor Ort schaffen.

Unabhängige Steuerberatung ist ein zentraler Faktor für Rechtstreue, Steuergerechtigkeit und das Vertrauen in die Steuerrechtsordnung. Steuerberaterinnen und Steuerberater müssen allein dem Recht und den Interessen ihrer Mandanten verpflichtet sein. Kapitalinteressen von Private-Equity-Investoren stehen hierzu in einem strukturellen Spannungsverhältnis. Wo renditegetriebene Einflussnahme möglich wird, drohen Interessenkonflikte – mit negativen Folgen für Mandanten, Wirtschaft und letztlich auch für die Steuerverwaltung.

Es bedarf einer eindeutigen gesetzlichen Regelung, die der Bedeutung des Fremdbesitzverbots Rechnung trägt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und der Bundesrat haben diese Notwendigkeit erkannt. Der BMF-Referentenentwurf zum Neunten Steuerberatungsänderungsgesetz sah eine sachgerechte Regelung vor, die allerdings nicht in den Regierungsentwurf



Seite 2

übernommen wurde - mit den beschriebenen nachteiligen Wirkungen zulasten von Bund und Ländern und der bestehenden Versorgungsstrukturen. Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten fordern daher in ihrer Stellungnahme vom 6. März 2026 zum vorgenannten Gesetzentwurf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine europarechtskonforme Regelung einzuführen, nach der anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und anerkannte Buchprüfungsgesellschaften sich an einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft nur beteiligen dürfen, wenn sie ihrerseits die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StBerG auch mittelbar erfüllen. Für bereits anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, die nach Einführung der vom Bundesrat geforderten gesetzlichen Anpassung nicht mehr anerkennungsfähig wären, sollte eine rein besitzstandswahrende Bestandschutzregelung getroffen werden (BR-Drs. 40/26 (B), Ziffer 3).

Wir begrüßen die Forderung des Bundesrats außerordentlich. Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. sollte die ordnungspolitisch bedeutsame Frage nicht den Gerichten überlassen werden. Langwierige Verfahren mit ungewissem Ausgang würden die Entwicklung weiter verstetigen und faktisch vollendete Tatsachen schaffen, bevor der Gesetzgeber reagieren kann.

Gerade der Deutsche Bundestag ist nun gefordert. Es geht um die Sicherung regionaler Strukturen, um mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen und um die Wahrung der Unabhängigkeit eines Berufsstands, der für Bund und Länder eine zentrale Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Steuerverwaltung darstellt.

Wir bitten Sie daher nachdrücklich, sich im Rahmen der Beratungen im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages dafür auszusprechen, dass die mit der Stellungnahme des Bundesrats geforderte Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen wird.

Abschließend dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass Privat-Equity-Investoren auch in anderen Freien Berufen die Unabhängigkeit gefährden. Dazu finden Sie in der [Anlage](#) ein Statement wichtiger Organisationen der Freien Berufe.

Für ein erläuterndes Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fremdbesitzverbot stärken – Umgehungen verhindern

Für starke, unabhängige und vertrauenswürdige Freie Berufe

Unabhängigkeit schützen – Einfluss abwehren

Die Freien Berufe stehen für Unabhängigkeit, Vertrauen und persönliche Verantwortung. Doch diese Grundwerte geraten unter Druck: Internationale Finanzinvestoren versuchen zunehmend, zum Teil über Umgehungskonstruktionen wirtschaftlichen Einfluss zu gewinnen. Das geplante Neunte Steuerberatungsänderungsgesetz und andere gesetzliche Initiativen können hier für alle Freien Berufe ein wichtiges Signal setzen: Fremdbesitz muss klar ausgeschlossen werden – damit die Unabhängigkeit freier Berufe gewahrt und ihre Gemeinwohlverpflichtung gestärkt wird. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner aktuellen Rechtsprechung zuletzt bestätigt.

Vertrauen bewahren – Vertraulichkeit sichern

Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen freiberuflichen Berufsträgern und ihren Mandanten/Patienten/Kunden ist ein hohes Gut. Nur wer sicher sein kann, dass sensible Informationen geschützt bleiben, wird offen sprechen und ehrliche Beratung suchen. Fremdbesitz gefährdet dieses Vertrauen: Berufsfremde Investoren unterliegen keiner Verschwiegenheitspflicht. Das Fremdbesitzverbot ist daher nicht nur Berufsrecht, sondern auch Datenschutz und Verbraucherschutz in einem.

Qualität vor Rendite

Freie Berufe handeln im Interesse der Menschen – nicht im Interesse von Renditeerwartungen. Wenn Kapitalgeber Einfluss nehmen, droht ein gefährlicher Zielkonflikt: kurzfristiger Gewinn statt langfristiger Qualität. Wo wirtschaftliche Interessen über fachliche Verantwortung gestellt werden, verliert das Gemeinwohl. Das Fremdbesitzverbot sichert Qualität, Eigenverantwortung und Integrität – und damit die Werte, auf denen das Vertrauen in die Freien Berufe ruht.

Kein Kapitalmangel, kein Grund zur Öffnung

Die Freien Berufe sind kein Kapitalmarkt. Ihr größtes Kapital sind Kompetenz, Ethik und Verantwortung. Digitalisierung, Innovation und moderne Infrastruktur lassen sich über bewährte Finanzierungswege – etwa Bankkredite oder Förderprogramme – realisieren. Es gibt keinen Kapitalbedarf, der Fremdbesitz rechtfertigen würde.

Vielfalt und Mittelstand erhalten

Über 90 Prozent der Kanzleien, Praxen und Apotheken sind kleine und mittlere Betriebe – regional verankert, nah an den Menschen. Sie sind wichtige Arbeitgeber vor Ort und investieren stark in Ausbildung. Ein Einstieg internationaler Investoren würde zu Marktkonzentration führen: Große übernehmen Kleine, Vielfalt geht vor allem im ländlichen Bereich verloren. Damit schwächt man die soziale und wirtschaftliche Stabilität der Regionen – und am Ende die Bürgerinnen und Bürger selbst.

Freiheit und Zukunft sichern

Unabhängigkeit ist der stärkste Anreiz für den freiberuflichen Nachwuchs. Junge Menschen wollen gestalten, Verantwortung tragen und frei arbeiten – nicht als Angestellte internationaler Fonds. Die Freien Berufe stehen für diese Freiheit. Sie zu bewahren heißt, Zukunft zu sichern.

Unser Appell

Das Fremdbesitzverbot ist kein Anachronismus – es ist ein Schutzschild für Unabhängigkeit, Vertrauen, Qualität und Vielfalt. Wir appellieren an den Gesetzgeber: Stärken Sie das Fremdbesitzverbot und verhindern Sie Umgehungen, so wie Sie es in Ihrem Koalitionsvertrag an verschiedenen Stellen bereits betont haben! Nutzen Sie aktuelle Gesetzgebungsverfahren wie das 9. Steuerberatungsänderungsgesetz und nehmen Sie klare Regelungen zur Absicherung des Fremdbesitzverbotes wieder auf. Nur so bleiben die Freien Berufe das, was sie sind – eine tragende Säule des Rechtsstaats, der Wirtschaft, des Gesundheitswesens und des Gemeinwohls.

12. Februar 2026